2100-0582

Gesetz vom ……, mit dem das Burgenländische Landarbeitsrechts-organisationsgesetz 2022 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landarbeitsrechtsorganisationsgesetz 2022, Bgld. LAOG 2022, LGBl. Nr. 86/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 10 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 10a Umsetzungshinweise“

2. In § 9 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 30 ff Burgenländisches Gleichbehandlungsgesetz – Bgld. L-GBG, LGBl. Nr. 59/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020“ *durch das Zitat* „§§ 43 bis 45 Burgenländisches Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetz – Bgld. GADG, LGBl. Nr. xx/xxxx“*, ersetzt.*

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2024/1499/EU über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG, ABl. L 2024/1499, 29.5.2024,
2. Richtlinie 2024/1500/EU über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU, ABl. L 2024/1500, 29.5.2024.“

4. Der Text des § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ *und folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Das Inhaltsverzeichnis, § 9 Abs. 1 und § 10a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie (EU) 2024/1499 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG, ABl. L 2024/1499, 29.5.2024 und die Richtlinie (EU) 2024/1500 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU, ABl. L 2024/1500, 29.5.2024 sind bis 19. Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen. Die gegenständlichen EU-Richtlinien werden im Burgenländischen Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetz – Bgld. GADG umgesetzt. Durch die Aufhebung des bisher geltenden Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes – Bgld. L-GBG und des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes – Bgld. ADG und die damit einhergehende Neuerlassung des Burgenländischen Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetzes - Bgld. GADG, sind vorwiegend redaktionelle Anpassungen in diversen landesrechtlichen Bestimmungen wie etwa im Burgenländischen Landarbeitsrechtsorganisationsgesetz 2022 notwendig. Bestehende Verweise im Bgld. LAOG 2022 auf die bisher geltenden Bestimmungen des Bgld. L-GBG verlaufen ab Inkrafttreten des Bgld. GADG ins Leere und bedürfen daher einer Aktualisierung.

Ziel:

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft die notwendigen Begleitregelungen im Bgld. LAOG 2022 für das neu zusammengeführte Burgenländische Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetz – Bgld. GADG.

Inhalt:

Der Gesetzesentwurf enthält folgende Regelungen:

– Aktualisierung der Verweise auf das Bgld. GADG

– Aufnahme eines Umsetzungshinweises auf die Richtlinien (EU) 2024/1499 und 2024/1500

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der gegenständlichen Novelle sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, die Länder oder die Burgenländischen Gemeinden zu erwarten.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Es sind keine Auswirkungen auf die Beschäftigungslage oder den Wirtschaftsstandort Burgenland zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und dient der Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Union:

– Richtlinie 2024/1499/EU über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG, ABl. L 2024/1499, 29.5.2024, und

– Richtlinie 2024/1500/EU über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU, ABl. L 2024/1500, 29.5.2024.

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Burgenländischen EU-Berufsangelegenheitengesetzes bzw. der Richtlinie 2018/958/EU über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 09.07.2018 S. 25, war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das Vorhaben enthält keine Bestimmungen, die eine Mitwirkungspflicht der Bundesregierung im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG oder § 9 Abs. 1 F-VG erfordern.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenzgrundlage des Entwurfs ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1499 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG, ABl. L 2024/1499, 29.5.2024 und der Richtlinie (EU) 2024/1500 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU, ABl. L 2024/1500, 29.5.2024 erfordert eine Anpassung des Burgenländischen Landarbeitsrechtsorganisationsgesetzes 2022 – Bgld. LAOG 2022.

Die gegenständlichen EU-Richtlinien werden in einem neu zu erlassenen Burgenländischen Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetz – Bgld. GADG umgesetzt. Durch die Aufhebung des bisher geltenden Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes – Bgld. L-GBG und des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes – Bgld. ADG und die damit einhergehende Neuerlassung eines Burgenländischen Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetzes - Bgld. GADG, ist es notwendig vorwiegend redaktionelle Anpassungen in diversen landesrechtlichen Bestimmungen wie etwa im Burgenländischen Landarbeitsrechtsorganisationsgesetz 2022 vorzunehmen. Bestehende Verweise im Bgld. LAOG 2022 auf die bisher geltenden Bestimmungen des Bgld. L-GBG verlaufen ab Inkrafttreten des Bgld. GADG ins Leere und bedürfen daher einer Aktualisierung.

Es wird ein Umsetzungshinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1499 und auf die Richtlinie (EU) 2024/1500 aufgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses):

Das Inhaltsverzeichnis ist an die neu eingefügte Bestimmung über Umsetzungshinweise anzupassen.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1):

In dieser Bestimmung wird auf § 30ff des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetz – Bgld. L-GBG, LGBl. Nr. 59/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, verwiesen. Der Verweis läuft nach Inkrafttreten des Burgenländischen Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetzes – Bgld. GADG ins Leere und Bedarf einer Aktualisierung. Durch die Aktualisierung des Verweises gelten die §§ 43 bis 45 Bgld. GADG für die Gleichbehandlungskommission im Bereich des Landarbeitsrechts sinngemäß. §§ 42 bis 45 GADG regeln die Einteilung und Rechtsstellung der Organe und Institutionen, die sich mit Gleichbehandlung, Frauenförderung und Antidiskriminierung befassen sowie deren Weisungsfreiheit und Aufsicht, Geheimhaltungspflicht und Informationsaustausch. Durch die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen wird ua die Unabhängigkeit der bereits mit der Stammfassung des Bgld. LAOG 2022 eingerichteten Gleichbehandlungskommission im Bereich des Landarbeitsrechts gestärkt.

Zu Z 3 (§ 10a):

Diese neu eingefügte Bestimmung enthält einen Umsetzungshinweis zur Richtlinie (EU) 2024/1499 und zur Richtlinie (EU) 2024/1500.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.